

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Stand vom 06.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **1. März 2020** besteht die Nachweispflicht eines Masernschutzes für Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden oder in einer solchen Einrichtung tätig sind.

- Personen, die nach dem 01.03.2020 in die Einrichtung aufgenommen/in der Einrichtung beschäftigt werden, müssen den Nachweis **vor Aufnahme** in die Einrichtung erbringen.
- Personen, die bereits in der Einrichtung betreut werden/tätig sind, müssen die Nachweise bis zum **31.07.2021** erbringen

Dies bedeutet nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 im Einzelnen für die zu betreuenden Kinder und Beschäftigten (auch für im Rahmen eines Ehrenamtes und Praktikums tätige Personen) der Einrichtungen:

Schüler < 18 J.	2 Masernschutzimpfungen oder Immunität nachweisen ¹
Schüler ≥ 18J.	1 Masernschutzimpfung ab dem 18. Lebensjahr, wenn unvollständiger Impfschutz (s. oben)
Beschäftigte , nach 1970 geboren	2 Masernschutzimpfungen oder Immunität Nachweisen ¹
Vor 1970/1970 geboren	Kein Nachweis erforderlich ²

*Weitere Informationen finden Sie im Anhang

- Der Nachweis erfolgt durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, benötigen ein ärztliches Attest

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis einer Masernimmunität erbringen, **dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden.** Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen, d.h. schulpflichtige Kinder müssen auch ohne fehlenden Nachweis aufgenommen werden. Dies gilt nicht für reine **Betreuungsangebote, z.B. Nachmittagsbetreuung.**

Der Impfeintrag muss bestehen aus Datum, Krankheit gegen die geimpft wird, Impfstoff, Charge, Arztunterschrift und Stempel (siehe Bild).

In Deutschland sind folgende MMR- bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoffe zugelassen: Priorix und Priorix-Tetra sowie M-M-RVaxPro und ProQuad

Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tetanus	Diphtherie	Peritussis	Poliomyelitis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Hepatitis B	Masern, Mumps Röteln (MMR)	Varizellen	Meningokokken	Pneumokokken	Influenza
Priorix Ch.-B.: A69CC338A							X				
Priorix Ch.-B.: A69CC407A							X				

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung **unverzüglich** das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen, wenn es sich um Personen handelt, die trotzdem in die Einrichtung aufgenommen werden müssen (Schul- und Unterbringungspflichtige).
Kontakt zum Gesundheitsamt StädteRegion Aachen:

Tel.: 0241 5198-5300, Mail: infektionsschutz@staedteregion-aachen.de

Anhang

Ergänzung zur Tabelle:

¹ Für Kinder ist eine Impfung in zwei Schritten empfohlen. Die erste Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten und die 2. Masern-Mumps-Röteln-Impfung im 2. Lebensjahr im Alter von 15 bis 23 Monaten durchgeführt werden. Die 2. Impfung ist dabei keine so genannte „Auffrischimpfung“, sondern wichtig für einen sicheren und kompletten Impfschutz. Ältere Kinder und Jugendliche mit unvollständigem Impfschutz, sollten die Impfungen so bald wie möglich nachholen.

Die Masernimpfung ist generell für alle Erwachsenen, die nach 1970 geboren wurden, empfohlen, wenn sie noch gar nicht oder nur einmal in der Kindheit gegen Masern geimpft wurden oder deren Impfstatus unklar ist.

² Personen, die vor 1970 geboren wurden, haben mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht

Weitergehende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

www.rki.de

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>